

Bei diesen Aufgaben arbeitet der FDGB eng mit der medizinischen Intelligenz, den Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und den Staats- und Wirtschaftsfunktionären zusammen.

§ 3

(1) Der Bundesvorstand des FDGB leitet und kontrolliert die Arbeit der Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und erarbeitet dazu Grundsätze und Richtlinien.

(2) Unter Beachtung der Hinweise und Vorschläge der Werktätigen unterbreitet der Bundesvorstand des FDGB den zuständigen staatlichen Organen Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Vor dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten betreffen, haben die staatlichen Organe die Stellungnahme des Bundesvorstandes des FDGB einzuholen.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB stellt jährlich den Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf. Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden.

(4) Der Bundesvorstand des FDGB beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen jährlich Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für Sozialversicherung in den Betrieben.

§ 4

Die Bezirksvorstände des FDGB sind für die Anleitung und Kpptrolle der Arbeit der Kreisvorstände des FDGB bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Bezirkes verantwortlich. Sie unterstützen die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 5

Die Kreisvorstände des FDGB sind für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Kreises verantwortlich. Sie unterstützen die Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 6

Die Vorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sorgen für die Durchführung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen, Räte und Bevollmächtigte für Sozialversicherung in den Betrieben ihres Organisationsbereiches.

§ 7

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben. Sie lösen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit Hilfe des Rates für Sozialversicherung und der Bevollmächtigten für Sozialversicherung der Gewerkschaftsgruppen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten eng mit dem Betriebsgesundheitswesen und den Betriebssektionen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren die Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleiter zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Betriebskollektivvertrag ergeben.

(3) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen entscheiden über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend „Leistungen der Sozialversicherung“ genannt) sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung ausbezahlt werden.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren regelmäßig, ob die SV-Beiträge und Geldleistungen der Sozialversicherung vom Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB berechnet und überwiesen bzw. ausgezahlt werden.

(5) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der im § 10 genannten Betriebe arbeiten unter Beachtung der von den Werktätigen bei der Diskussion des Haushaltsplanentwurfs gegebenen Hinweise nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für Sozialversicherung aus. Durch Abstimmung mit den Betriebsleitern und dem Betriebsgesundheitswesen ist zu gewährleisten, daß die Planziffern des Haushaltsplanes für Sozialversicherung mit den betrieblichen Planziffern über Arbeitszeitverluste infolge Krankheit übereinstimmen.

§ 8

Die Bevollmächtigten für Sozialversicherung haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Kollegen der Gewerkschaftsgruppe über die Notwendigkeit einer gesunden Lebensführung aufzuklären;
- b) entsprechend den Hinweisen der Kollegen der Gewerkschaftsgruppe und auf Grund der eigenen Erfahrungen Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes zu unterbreiten und an der Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betriebe mitzuwirken;
- c) die im Betriebskollektivvertrag und den Abteilungsvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren und keine Vernachlässigung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Wirtschaftsfunktionäre zu dulden;
- d) die Betreuung der kranken Kollegen zu organisieren und dafür zu sorgen, daß sie die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung erhalten;
- e) die Erziehung der Werktätigen zur sozialistischen Arbeitsmoral zu fördern und bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Verstößen gegen die „Ordnung über die Leistungsgewährung der So-